

## Abdruck von Anschlagfoto ist noch akzeptabel

### Grenze zur unangemessenen Darstellung nicht überschritten

Ein Nachrichtenmagazin berichtet online unter der Überschrift „Anschlag am Flughafen Istanbul – viele Tote und Verletzte“. Es geht um die schrecklichen Folgen eines Selbstmordanschlages. Zum Beitrag gestellt ist eine Fotostrecke, die aus 12 Bildern besteht. Eines der Fotos zeigt mehrere Leichen, die zwischen den Trümmern der zerstörten Gebäude liegen. Ein Leser des Magazins kritisiert, dass auf diesem Foto mehrere Tote zu erkennen seien. Er sieht Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz) verletzt. Die Rechtsvertretung des Nachrichtenmagazins nimmt Stellung. Ziffer 11 gebiete, auf eine unangemessene sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid zu verzichten. Davon könne in diesem Fall nicht die Rede sein. Denkbar wäre ein Verstoß gegen Ziffer 11 des Kodex bei erkennbaren Darstellungen von verstümmelten Opfern, im Blut liegend, von Attentätern geschändet. Das Nachrichtenmagazin verzichte grundsätzlich auf die Veröffentlichung von Fotos mit solchen Motiven.

Die Veröffentlichung verletzt keine presseethischen Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Das von dem Nachrichtenmagazin abgedruckte Foto hält der Beschwerdeausschuss für noch akzeptabel. Das beanstandete Bild wie auch die übrigen Fotos sind aus der Distanz aufgenommen worden und zeigen keine Leichen in Nahaufnahme. Sie fokussieren nicht das Leid einzelner Personen. Es gibt ein erhebliches Informationsinteresse an diesem Ereignis. Die Bilder dokumentieren die schreckliche Realität dessen, was sich am Istanbul Flughafen ereignet hat. Sie sind für den Leser zumutbar und überschreiten nicht die Grenze zur Sensationsberichterstattung. Die Platzierung innerhalb einer Fotostrecke hält der Ausschuss auch mit Blick auf die Wirkung für Kinder nicht für unangemessen.  
(0573/16/2)

**Aktenzeichen:**0573/16/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2016

**Gegenstand (Ziffer):** Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** unbegründet